



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-049/19
HA	

Geschäftsbereich: GB I

Fachbereich: BV

Termin der Tagung: 18.12.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	12.11.2019	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen		☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	11.12.2019
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	18.12.2019
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	05.12.2019	☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Bestellung einer Werkleitung für den Eigenbetrieb Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der/die in der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2019 gewählte Kandidat/Kandidatin (siehe Niederschrift der Sitzung) wird als Werkleiter/Werkleiterin des Eigenbetriebes Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus mit Wirkung zum 01.01.2020 bestellt.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Entsprechend § 93 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung in Verbindung mit § 6 Absatz (1) der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus wird zur Führung des Eigenbetriebes eine Werkleitung bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.

Bis zur Bestellung einer Werkleitung im Ergebnis eines Auswahlverfahrens schlägt der Oberbürgermeister der Stadtverordnetenversammlung vor, Frau Maren Dieckmann als Werkleiterin zu bestellen.

Wenn die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen hat, werden Einzelwahlen nach § 40 Abs. 4 BbgKVerf durchgeführt, soweit es keine andere gesetzliche Bestimmung gibt.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☐

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**